



## RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

7000 EISENSTADT, MARKTSTRASSE 3, TEL. 0720/211 990, FAX 0720/211 991,  
e-mail: [office@rechtsanwaltskammer.net](mailto:office@rechtsanwaltskammer.net), web: [www.rechtsanwaltskammer.net](http://www.rechtsanwaltskammer.net)

Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag  
Wollzeile 1 – 3  
1010 Wien

Eisenstadt, am 5.9.2022

### **Anträge an die Vertreterversammlung vom 22. September 2022**

- 1) Durchsetzung der gem. § 25 RATG gebotenen Tarifierhöhung**
- 2) Erwirkung einer Änderung des § 25 RATG im Sinne einer verpflichtenden Anpassung des Rechtsanwaltstarifs an den Verbraucherpreisindex**
- 3) Erhöhung der Pauschalvergütung um 10 % für 2022**

1) Der Rechtsanwaltstarif wurde zuletzt mit Wirkung vom 1.1.2016, sohin vor mehr als 6 Jahren, an die Geldentwertung angepasst. Die Anpassung erfolgte schon damals unter dem eigentlichen Wertverlust, es kam daher bereits zu Einkommensverlusten der Rechtsanwälte. Die Gerichtsgebühren wurden aber sehr wohl valorisiert.

Seit 1.1.2016 beträgt die Inflation 17,6 %, in diesem Ausmaß hat das Rechtsanwaltshonorar an Kaufkraft verloren. Im heurigen Jahr ist eine Inflation um 10 % zu erwarten. Die Kosten der Beheizung der Büroräumlichkeiten steigen weit über diesem Maß, die Miete steigt in diesem Ausmaß und den hochqualifizierten Angestellten in Rechtsanwaltskanzleien werden ebenfalls höhere Gehälter zu bezahlen sein. Es steigen also die Ausgaben, während die Einnahmen an Wert verlieren.

Gemäß § 25 RATG kann die Justizministerin im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates durch Verordnung einen Zuschlag festsetzen, wenn und soweit es notwendig ist, den Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Dieser Fall ist längst eingetreten und die Erlassung der Verordnung mit einer Erhöhung im vollen Ausmaß der Inflation ist daher geboten.

Während keinerlei Willensbildung zugunsten der angemessenen und längst überfälligen Anpassung des Rechtsanwaltstarifs besteht, werden Zahlungen gerade für jene, die keine Leistung erbringen, wie Arbeitslosengelder, Pensionszahlungen und ähnliches, nunmehr

bewusst in höherem Ausmaß als der Verbraucherpreisindex erhöht, womit die Steuerlast für die Aktiven weitersteigt. Auch öffentlich rechtliche Körperschaften haben großteils ihre Gebühren, ungeachtet der tatsächlichen Kosten, an den Verbraucherpreisindex gebunden und erhöhen diese, wie etwa die Gemeinde Wien.

- 2) Es ist daher geboten, neben der tatsächlichen Anhebung des Rechtsanwaltsstarifes in Höhe der Inflation eine verpflichtende Anpassung in § 25 RATG vorzusehen, die von der Bundesministerin für Justiz kundzumachen ist.

Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade die Leistungserbringer an den guten Willen des Hauptausschusses des Nationalrates gebunden sein sollen, während viele andere Gruppen ihre Ansprüche durch gesetzlich verpflichtende Wertsicherung abgesichert erhalten.

Die Delegiertenversammlung ermächtigt den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag entsprechende Gutachten zur rechts- bzw. verfassungswidrigen Rechtslage einzuholen, dementsprechende Rechtsverfolgungsschritte zu setzen, aber auch politische Maßnahmen wie Aussetzung bestimmter rechtlicher Leistungen zu organisieren.

- 3) Die Pauschalvergütung für Leistungen der Rechtsanwälte im Rahmen der Verfahrenshilfe wird ebenfalls weit unter der Inflation und den tatsächlich erbrachten Leistungen abgegolten. Ursprünglich war ein Abschlag von 25 % über den Tarif (AHK) vorgesehen, durch verspätete und nicht vollständige Anpassungen sank diese Quote auf 50 % des tarifmäßigen Honorars und wurde erst vor Kurzem wieder etwas angehoben. Diese Abgeltung der Leistung in der Verfahrenshilfe erfolgt direkt in das Pensionssystem der Rechtsanwälte. Während die allgemeinen Pensionen über der Inflation erhöht werden und diese Erhöhung vollständig zu Lasten des Staates und damit des Steuerzahlers geht, bleibt der Beitrag aus der Pauschalvergütung, der ebenfalls der Pensionsvorsorge der Rechtsanwälte dient, praktisch gleich. Anpassungen erfolgen nur zögerlich und nicht vollständig. Anzustreben ist, dass wieder 75 % der tatsächlich erbrachten Leistungen als Pauschalvergütung an die rechtsanwaltliche Altersversorgungseinrichtung entrichtet wird. Die Republik Österreich hat mit einer 5,8%igen Pensionserhöhung, die gerade beschlossen wurde und über der Inflation liegt, Mehrkosten von 3,4 Milliarden EUR. Bei den Rechtsanwälten geht es nur um eine kleinere Gruppe, die aber tatsächlich für den Rechtsstaat wichtige Leistungen erbringt, und nur um eine Summe von 2,1 Millionen EUR jährlich, wenn eine 10%ige Erhöhung erfolgt. Es ist mehr als legitim, diese Erhöhung zu fordern. Es sei auf die letzten Entwicklungen in England und Wales zu verweisen, wo bereits Streiks der Strafverteidiger stattfinden. Es wird der Österreichische Rechtsanwaltskammertag daher ersucht, mit der Frau Justizministerin über eine Erhöhung der Pauschalvergütung um 10 % zu verhandeln und im Falle eines erfolglosen Bemühens

geeignete Maßnahmen, wie das Aussetzen von Leistungen in der Verfahrenshilfe, zu veranlassen.

Das Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages möge diese legitimen Forderungen der Rechtsanwälte mit Nachdruck und Energie verfolgen.

Für die Rechtsanwaltskammer Burgenland

Der Präsident:



Dr. Thomas Schreiner